

Vorhaben: Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes mit Verwundbarkeitsanalyse für den Landkreis Jerichower Land

Auftraggeber: Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Ausführungsfrist: 07.04.2026 bis 31.03.2028

Bieter:

Angebotssumme netto: EUR

zzgl. 19 % MwSt.: EUR

Angebotssumme brutto: EUR

(Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Funktionale Leistungsbeschreibung zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes mit Verwundbarkeitsanalyse für den Landkreis Jerichower Land

1. Ausgangslage

Die derzeit bereits zu beobachtenden sowie die zu erwartenden Vorboten klimatischer Änderungen betreffen auch Landkreise und Kommunen in Sachsen-Anhalt. Dies verdeutlichen vorliegende Klimadaten, aber auch die Auswertung von Klimaprojektionen, die mögliche Entwicklungen des Klimas in unterschiedlichen Szenarien beschreiben. Neben Maßnahmen zur Minderung des Ausstoßes von sogenannten Treibhausgasen durch Klimaschutzmaßnahmen ist es erforderlich, sich auch an die Folgen klimatischer Änderungen anzupassen. Die Verwaltungen der Landkreise und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, die Auswirkungen des Klimawandels in ihre Entscheidungen einzubeziehen, ebenso wie beispielsweise demographische Entwicklungen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Auch der Landkreis Jerichower Land ist bereits von verschiedenen Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Insbesondere durch die Lage des Landkreises am Rand des mitteldeutschen Trockengebietes, mit ohnehin sehr niedrigen Jahresniederschlägen, aber auch durch die vorherrschenden Bodenarten mit einer teils sehr geringen Feldkapazität sind ganze Landstriche durch die Dürreereignisse der vergangenen Jahre in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Selbst die als relativ dürreresistent geltenden Baumarten und Vegetationsgesellschaften litten massiv unter den Trockenjahren und sind unter der Belastung teils gänzlich abgestorben oder haben sich in erheblichem Maß verändert. Gewässer trockneten teilweise vollständig aus und Feuchtlebensräume wie rezente Auwälder und Nasswiesen leiden fortwährend unter den Bedingungen der sukzessiven Austrocknung der Landschaft.

Im Bereich des Naturschutzes ist das Land und im übertragenen Wirkungskreis die untere Naturschutzbehörde verpflichtet, auch indirekten Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen, wie denen des Klimawandels, mit Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu begegnen. Unter den oben genannten Biotoptypen sind zahlreiche in den FFH- und Vogelschutzgebieten des Landkreises betroffen.

Konzepte, wie dem begegnet werden soll, fehlen auf regionaler Ebene bislang gänzlich.

Landwirtschaftsbetriebe bemühen sich z. T. durch Bewässerungsanlagen an Resilienz zu gewinnen; mit insgesamt bislang kaum abschätzbaren langfristigen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in ganzen Landstrichen. Im Landkreis verbreitete Sandböden verlieren vor allem durch Winderosion weiter an Wasserhaltevermögen. Die Landwirtschaft stellt sich insgesamt jedoch kaum durch die Anlage windbremsender und schattenspendender Landschaftselemente auf diese Trends ein. Hieran hat selbst eine 100%-Förderung des Landes nichts zu ändern vermocht.

Die weit verbreiteten Kiefernforste, aber auch andere Waldgesellschaften im Landkreis, sind durch die Trockenheit, zunehmende Stürme und massiven Schädlingsbefall in einem teils sehr schlechten Zustand. In den geschädigten Beständen versuchen die Forstwirte, das an Holz zu ernten und abzufahren, was zu retten ist. In der Bevölkerung macht sich zum Teil das Gefühl eines Ausverkaufs der Wälder breit. Entsprechende Wälder sind kaum noch in

der Lage, als CO₂-Senke zu funktionieren oder eine positive Wirkung im Sinne der lokalen Klimaanpassung zu erfüllen.

Anhand der genannten Beispiele stellt sich bereits jetzt ein nicht zu übersehenes Handlungserfordernis für den Landkreis Jerichower Land dar.

2. Rechtliche Einordnung

Die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes ist nicht nur aus fachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht geboten, sondern wird mittlerweile auch durch das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) des Bundes ausdrücklich gefordert.

Ziel ist es nach dem KAnG, die Gesellschaft und ihre natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur und Ökosysteme systematisch und vorausschauend gegen die Folgen des Klimawandels zu schützen, Schäden zu vermeiden oder zu minimieren und die Resilienz ökologische Systeme zu stärken. Dabei sollen alle relevanten Sektoren und Akteure einbezogen werden, um eine nachhaltige und gerechte Entwicklung zu sichern.

Allerdings regelt das KAnG keine konkreten Zuständigkeiten für die Erstellung oder Umsetzung solcher Konzepte auf kommunaler Ebene, sondern überlässt die Ausgestaltung den Ländern selbst.

Für Sachsen-Anhalt ist festzustellen, dass bislang keine spezifischen landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung, Zuständigkeit oder Umsetzung der Vorgaben aus dem KAnG getroffen wurden. Das bedeutet, dass es aktuell an landesgesetzlichen Vorgaben fehlt, die die Verantwortung für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten klar regeln oder auf eine kommunale Ebene übertragen. Verantwortung und Initiative verbleiben somit bei den einzelnen Kommunen und Landkreisen, wie es auch im vorliegenden Fall des Landkreises Jerichower Land der Fall ist.

Insgesamt unterstreicht dies die Bedeutung einer proaktiven Herangehensweise auf Landkreisebene, um den gesetzlichen Anforderungen des KAnG gerecht zu werden und eigenständig Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln, solange keine weiterführenden Regelungen auf Landesebene bestehen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land ist gemäß § 1 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zuständig. Entsprechend § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Hierbei sind u. a.:

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten,
- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,
- Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich,
- wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten.

Die genannten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in Gänze durch die direkten oder indirekten Folgen des Klimawandels betroffen.

Mithin ergibt sich eine direkte Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die bestehenden Beeinträchtigungen sowie die weitere Entwicklung der Folgen des Klimawandels im Bereich des Landkreises Jerichower Land zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Anpassung an die genannten Veränderungen zu entwickeln sowie für den Verantwortungsbereich der Behörde zu konkretisieren.

Hierfür beabsichtigt der Landkreis, eine Verwundbarkeitsanalyse für die gesamte Kreisfläche und hierauf aufbauend geeignete Anpassungsstrategien und konkrete Maßnahmevorschläge im Rahmen eines Klimaanpassungskonzeptes erarbeiten zu lassen.

3. Auftragsgegenstand:

Zu erstellen sind eine Verwundbarkeitsanalyse sowie ein Klimaanpassungskonzept im vor-
genannten Sinne.

Das Klimaanpassungskonzept verfolgt das übergeordnete Ziel, die Auswirkungen des Klima-
wandels auf die Schutzgüter nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz im Landkreis Jerichower
Land systematisch zu bewerten und darauf aufbauend wirksame Anpassungsstrategien so-
wie konkrete Maßnahmen zu entwickeln. Das Konzept wie auch die Verwundbarkeitsana-
lyse sollen sich insbesondere auf den unbesiedelten Raum konzentrieren. Der besiedelte
Raum der Ortschaften und Städte soll nur mittelbar betrachtet werden.

Ein besonderer Schwerpunkt des Konzeptes soll auf der Nutzung von Synergien zwischen
den Herausforderungen der Klima- und der Biodiversitätskrise liegen. Ziel ist es, Maßnah-
men zu entwickeln, die sowohl zur Anpassung an den Klimawandel beitragen als auch den
Schutz der biologischen Vielfalt stärken. Dabei stehen insbesondere sogenannte „No-Reg-
ret-Maßnahmen“ im Fokus, die unter allen zukünftigen Entwicklungen sinnvoll und vorteilhaft
sind. Zudem sollen die durch diese Maßnahmen unterstützten Ökosystemdienstleistungen
hervorgehoben werden, um den indirekten Nutzen für den Menschen verständlich darzustel-
len.

Folgende Anforderungen an die zu erbringende Leistung werden hierbei definiert:

3.1. Bestandsaufnahme, Bewertung der Klimawandelfolgen und Erstellung einer Ver- wundbarkeitsanalyse

- Beschaffung, Zusammenstellung und Auswertung bestehender Daten bspw. zu his-
torischen, aktuellen und modellierten zukünftigen Klimabedingungen, Landnutzung,
naturräumlichen Bedingungen, räumlich konkretisierten Schutzgütern des Natur-
schutzes, (Sozialstruktur, Infrastruktur und Wirtschaft) im Landkreis Jerichower
Land
- Analyse der eingetretenen und zukünftig zu erwartenden klimatischen Veränderungen
im Landkreis Jerichower Land; Darstellung aktuell bekannter Szenarien über
Auswirkungen des Klimawandels im zu bearbeitenden Raum
- Identifizierung besonders gefährdeter Bereiche und Schutzgüter (Cluster gemäß
KANg: Land und Landnutzung, Wasser, - nur mittelbar - Stadtentwicklung, Raumpla-
nung und Bevölkerungsschutz) im Landkreis Jerichower Land
- Durchführung einer umfassenden Verwundbarkeitsanalyse für relevante Handlungs-
felder wie Biodiversität, Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Forstwirtschaft, - mittelbar -
Gesundheit und Infrastruktur unter Berücksichtigung unterschiedlicher, prognostizier-
barer Klimaszenarien
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und Biodiversitäts-
verlust sowie biologischen Invasionen durch Neobiota
- Räumlich konkrete Bearbeitung aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten im Land-
kreis Jerichower Land.

3.2. Ableitung von Anpassungsstrategien und Maßnahmen

- Ableitung eines maßnahmenorientierten Klimaanpassungskonzeptes auf Basis der Verwundbarkeitsanalyse
- Erarbeitung möglicher Anpassungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Kriterien wie Synergien, Zielkonflikte und Umsetzbarkeit
- Transparente Ableitung erforderlicher Maßnahmen aufgrund bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen nach Kriterien wie Wirksamkeit, Aufwand, Akzeptanz und Nachhaltigkeit (No-Regret-Maßnahmen)
- Räumliche Konkretisierung möglicher Anpassungsmaßnahmen
- Erstellung eines Umsetzungsfahrplans mit Verantwortlichkeiten (klare Adressierung der Maßnahmen), Zeithorizonten und Monitoringansätzen
- Ableitung erforderlicher personeller Kapazitäten zur Abarbeitung der dargestellten Maßnahmen im erforderlichen Zeithorizont
- Darstellung möglicher Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente
- Erarbeitung messbarer Zielsetzungen; Definition überprüfbarer Indikatoren oder Meilensteine zur späteren Evaluierung des Umsetzungserfolges
- Beachtung einer Integrierbarkeit des Konzeptes in obligatorische Planungsinstrumente (bspw. Landschaftsplanung, Bauleitplanung)
- Beachtung der Integrationsfähigkeit für Planungen weiterer kommunaler Akteure (für den besiedelten Bereich).

3.3. Anforderungen an Beteiligung und Kommunikation

- Einbindung relevanter Akteure (z. B. Gemeinden, Unterhaltungsverbände, Fachämter und Verbände); Dokumentation der Beteiligungsergebnisse und Berücksichtigung in der Konzept- und Maßnahmenentwicklung
- Konzeption und Begleitung von Beteiligungsformaten (z. B. Workshops, bspw. im Naturschutzbeirat sowie im Forstausschuss)
- Vorbereitung der Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse in den erforderlichen Gremien (Umweltausschuss des Landkreises; ggf. weiterer Gremien).

Während der gesamten Projektlaufzeit ist eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit dem Auftraggeber sicherzustellen. Die Abstimmung erfolgt in Form von regelmäßigen Statusgesprächen, Rücksprachen zu Zwischenergebnissen und der Einbindung in relevante Entscheidungsprozesse.

Hinweis: Die zeitlichen Kapazitäten des Auftraggebers zur Begleitung der Konzeptentwicklung sind auf maximal 5 Stunden pro Woche begrenzt. Die Projektorganisation und Kommunikationsformate sind darauf auszurichten, dass der Abstimmungsaufwand für den Auftraggeber effizient und ressourcenschonend gestaltet wird.

3.4. Anforderungen an die Dokumentation und Datenübergabe

- Erstellung der Unterlagen in deutscher Sprache, unter Verwendung gängiger Dateiformate (Word, PDF, Excel)
- Kartografische Räumliche Analysen, Konzept- und Maßnahmedaten sind im amtlichen Koordinatensystem bereitzustellen und müssen direkt in den verwendeten GIS-Systemen des Auftraggebers (KomRegie und QGIS) weiter zu verarbeiten sein (shp-Dateien)
- Bereitstellung aller Daten und Arbeitsergebnisse als digitale Version
- Bereitstellung von Zwischenergebnissen zu definierten Meilensteinen
- Klar strukturierte Erarbeitung, die Wert auf einfache Verständlichkeit und Übersichtlichkeit legt. Konzept und Maßnahmeplanung sollen als Arbeitsmittel zur Aufgabenerfüllung des Landkreises dienen können
- Beachtung, dass die erarbeiteten Ergebnisse in einem weiteren Projekt anderen Behörden sowie der Öffentlichkeit über eine intuitive WebGIS-Anwendung zur Verfügung gestellt werden sollen
- Beachtung, dass die Ergebnisse in einem später zu erarbeitenden Landschaftsrahmenplan übernommen werden können
- Erstellung einer verständlichen Zusammenfassung für die öffentliche Kommunikation.

4. Zeitlicher Rahmen

Für die Leistungserbringung ist folgender zeitlicher Rahmen geplant:

- 07.04.2026 bis 31.03.2028

Der Bieter legt in seinem Angebot einen detaillierten Zeit- und Meilensteinplan vor, aus dem die Dauer der einzelnen Phasen und wichtige Termine (Workshops, Liefertermine) hervorgehen. Beteiligungsschleifen sind einzuplanen. Bei einem Zuschlag für das jeweilige Angebot wird der Zeitplan anschließend Vertragsbestandteil. Es bleibt vorbehalten, weitere Zwischentermine zur Projektumsetzung festzusetzen.

5. Anforderungen an das Angebot - Zuschlagskriterien

Vorliegend handelt es sich um eine funktionale Leistungsbeschreibung. Der Bieter ist aufgefordert, darzulegen, wie er das oben definierte Ziel unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen und Rahmenbedingungen erreichen will. Dabei soll insbesondere die methodische Vorgehensweise nachvollziehbar beschrieben werden.

Unter den zulässigen und geeigneten Angeboten erhält der Bieter den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Dabei wird nicht allein auf den Preis abgestellt, sondern es werden Preis und Qualitätskriterien im Sinne eines Punktesystems bewertet. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind - wie in Anlage 1 dargestellt - vorgesehen.

Um eine Bewertung vornehmen zu können sind unter anderem folgende Angaben erforderlich:

- Schlüssige Darstellung der methodischen Herangehensweise zur Umsetzung der Aufgaben
- Angabe eines Zeit- und Ablaufplans inklusive Meilensteinen und Beteiligungsformaten
- Darstellung der Aufgabenverteilung im Projektteam
- Die Zusammensetzung des Teams und die Qualifikationen sind durch geeignete Unterlagen (Lebensläufe, Referenzen) zu belegen
- Angabe von Referenzprojekten zur Nachweisführung der Erfahrungen im Bereich Klimaanpassung und Verwundbarkeitsanalysen
- Vorlage von Referenzprojekten aus den letzten 5 Jahren, die in Art und Umfang vergleichbar sind. Die Referenzen sollten jeweils kurz beschrieben werden (Projekt, Auftraggeber, Jahr, Inhalte, Ergebnis – soweit abgeschlossen) und möglichst mit Ansprechpartnern belegbar sein
- Gliederung nach der anliegenden Bewertungsmatrix
- Vorlage einer Eigenerklärung oder geeigneter Nachweise zur finanziellen Stabilität des Büros (z. B. Umsatz der letzten 3 Jahre im relevanten Geschäftsbereich). Da es sich um einen größeren Auftrag handelt, sollte der jährliche Umsatz in ähnlichen Größenordnungen liegen
- Die Vertretung für den Krankheitsfall oder den Urlaubszeitraum ist sicherzustellen und im Konzept darzulegen.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind wie folgt vorgesehen:

1. Qualität und Überzeugungskraft des fachlichen Konzepts – 50 % Gewichtung

Dieses Kriterium bewertet, wie schlüssig, innovativ und zielführend der Bieter das Vorgehen zur Erstellung des Klimaanpassungskonzepts beschreibt. Da es sich um eine funktionale Ausschreibung handelt, ist dieses Kriterium von zentraler Bedeutung. Insbesondere fließen ein: Verständlichkeit und Plausibilität des Arbeitsplans; Angemessenheit der Methodik für die Verwundbarkeitsanalyse (z. B. verwendete Datenquellen, Analyseverfahren) und für die Entwicklung der Maßnahmen; erkennbare Kreativität und Fachkenntnis in den Lösungsvorschlägen; sowie die Berücksichtigung der Anforderungen des Auftraggebers (z. B. Einbindung der genannten Akteure, Berücksichtigung regionaler Besonderheiten). Konkret wird geprüft: *Sind die vorgeschlagenen Arbeitsschritte geeignet, um die Ziele zu erreichen? Ist das Vorgehen vollständig und realistisch durchdacht? Sind Arbeits- und Zeitplan schlüssig und im vorgegebenen Zeitrahmen machbar? Geht der Bieter auf die Besonderheiten des Jerichower Lands ein und adressiert er die in der Leistungsbeschreibung verlangten Inhalte?*

2. Preis – 30 % Gewichtung

Bewertet wird der angebotene Gesamtpreis für die Leistung (brutto). Die Wertung erfolgt relativ: das günstigste zulässige Angebot erhält die Höchstpunktzahl für das Preiskriterium (z. B. 100 Punkte), andere Angebote entsprechend weniger Punkte nach einer linearen oder prozentualen Abweichungsformel.

Es sind alle Nebenkosten (wie z. B. Reisekosten, Wegezeiten, erforderliche Abstimmungs- und Arbeitsgespräche, Gebühren für Arbeitsmaterial, Karten u. ä.) einzukalkulieren. Im Zuge der Leistungsausübung werden dem Auftragnehmer ggf. anfallende Reisekosten sowie alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Vorort-Terminen nicht gesondert vergütet und sind daher vom Bieter in dessen Angebotskalkulation einzuplanen.

Abschlagszahlungen in Form von Teilrechnungen sind möglich. Es können jedoch nur Teilrechnungen für vollständig erbrachte Leistungen vergütet werden.

3. Referenzen & Leistungsfähigkeit – 20 % Gewichtung

Hier fließen die Referenzen und Erfahrung des Bieters bzw. des Projektteams ein. Bewertet wird z. B.: Umfang und Qualität der einschlägigen Referenzprojekte; spezifische Erfahrung des Schlüsselpersonals (Werden Teammitglieder benannt, die z. B. schon eine Verwundbarkeitsanalyse durchgeführt haben, Moderationserfahrung mit Kommunen besitzen, Kenntnisse der Region vorweisen etc.). Auch die Aufteilung der Aufgaben im Team und fachliche Breite (Interdisziplinarität) werden bewertet.

Im Übrigen wird auf die Kriterien und den Bewertungsmaßstab nach Anlage 1 verwiesen.

6. Vertragsbedingungen

6.1. Vertragsunterlagen

Zur Erbringung der Leistung wird ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen. Bestandteil des Vertrages sind diese Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen, etc.) und das vom Bieter eingereichte Preisblatt sowie alle eingereichten Formblätter und Nachweise sowie das Konzept inklusive Zeitplan.

6.2. Beauftragung und Austausch von Nachauftragnehmern nach Zuschlagserteilung

Soweit sich im Zuge der Auftragsbearbeitung ein Bedarf für die Übertragung von weiteren Teilleistungen an Nachunternehmer ergibt, darf sich der Auftragnehmer nach Zustimmung des Auftraggebers Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages bedienen. Die Nachunternehmerleistungen sind vom Festpreis gedeckt. Der Auftraggeber darf aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten aufgrund vertraglicher und quasivertraglicher Ansprüche für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in den durch den Auftragnehmer zu vertretenden Fällen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

6.3. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ausschließlich sowie räumlich und zeitlich uneingeschränkt sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG aufgezählten. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte der Verarbeitung und Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse vor. Der Auftraggeber ist berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 2 UrhG) einzuräumen. Die Einräumung von Nutzungsrechten nach dem vorhergehenden Satz erstreckt sich auch auf die Ergebnisse, deren Urheber die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass sämtliche jetzigen und künftigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die als Urheber (§ 7 UrhG) in Betracht kommen, diesem die weitere Übertragung des mit der Ablieferung des Arbeitsergebnisses konkludent eingeräumten Nutzungsrechtes ausdrücklich gestattet haben bzw. gestatten werden. Das Recht der Veröffentlichung steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Satz 1 dem Auftraggeber zustehende Ergebnisse und Teilergebnisse des Auftrages ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder zu veröffentlichen noch an Dritte weiterzugeben. Veröffentlicht der Auftraggeber diese Arbeiten, wird in der Veröffentlichung der Name des Auftragnehmers aufgenommen. Der Auftragnehmer darf während und nach der Ausführung der Leistung Dritten Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Auftragnehmer von diesen dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind. Dies beinhaltet bspw. auch Bildrechte. Die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes ist mit der Vergütung nach Kapitel 4 dieses Vertrags abgegolten.

6.4. Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen finden im Corporate Design des Landkreises Jerichower Land statt. Entsprechende Vorgaben werden dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung übergeben. Zu diesem Zweck händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ausarbeitungen in einem entsprechenden Format (Rohdaten Text/ Karten/ Grafiken) aus. Zudem soll bei den Ausarbeitungen auch immer für die Öffentlichkeit leicht verständliche Synthesen der einzelnen Arbeitspakete gemacht werden. Der Auftragnehmer hält sich des Weiteren für Abstimmungen zur grafischen Aufarbeitung der Ergebnisse bereit.

6.5. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm mit dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben. Er verwendet die ihm überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten das Datengeheimnis zu wahren. Dem Auftragnehmer sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (Gesetz zur informellen Selbstbestimmung BDSG) und des Landes Brandenburg bekannt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei deren Verletzung haftet der Auftragnehmer unmittelbar. Der Auftragnehmer gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über alle in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Angaben, Umstände und Ereignisse Verschwiegenheit zu bewahren. Personen, auf deren Mitwirkung der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages angewiesen ist, darf er die notwendigen Informationen weitergeben; er hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrages zu verpflichten. Von Schriftstücken oder dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen nur gefertigt werden, sofern dies für die Kommunikation der an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen unabdingbar ist. Sonstige vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachmittel dürfen nur zur Auftragserfüllung verwendet werden. Bei der Übertragung von Aufgaben an Unterauftragnehmer gelten die oben genannten Regelungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit entsprechend. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

6.6. Herausgabeanspruch

Die von dem Auftragnehmer gefertigten und von ihm beschafften Unterlagen sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind dem Auftraggeber nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall sind alle genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Vertragsende dem Auftraggeber auszuhändigen. Sie werden in jedem Fall ohne besondere Vergütung Eigentum des Auftraggebers; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Elektronisch erstellte Doku-

mente sind per E-Mail in einem gängigen Dateiformat in wiedergabefähiger Form zu übersenden. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

6.7. Sonstige Vertragsbedingungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten die Bestimmungen der VOL/B und die Vorschriften des BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsbeschreibung sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Leistungsbeschreibung berühren, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses unwirksam sein oder sollten Regelungslücken bestehen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahekommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.